

Merkblatt für die Erteilung einer Betriebsbewilligung als Spitex-Organisation

1. Allgemeines

Als medizinische Organisationen und Einrichtungen im Sinne des Gesundheitsgesetzes (§ 36) gelten die Leistungserbringer gemäss der Gesetzgebung über die Krankenversicherung. Diese werden zugelassen, wenn sie die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 35 der Gesundheitsverordnung erfüllen.

Gemäss Art. 35 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen und Organisationen, die solche Personen beschäftigen, zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10; KVG, Art. 35, 38)
- Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02; BGBM)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102; KVV, Art. 51)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (SR 832.112.31; KLV, Art. 7-9)
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110; GesG, §§ 36, 37)
- Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (SRSZ 571.111, GesV, §§ 34 – 37)
- Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (SRSZ 361.511, PFV)

3. Anforderungen an eine Spitex-Organisation

3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Spitex-Dienstleistungen:

- werden bedarfsgerecht, fachlich kompetent, wirksam und wirtschaftlich erbracht;
- zielen auf eine qualitativ gute und sichere Versorgung zum Wohl und zur Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden ab;
- fördern und erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Kundinnen und Kunden.

3.2 Anforderungen gemäss § 35 Gesundheitsverordnung

a) Verantwortliche Fachperson

- Die verantwortliche Fachperson muss im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann des Kantons Schwyz sein.
- Sie erklärt schriftlich, dass sie die fachliche Verantwortung übernimmt (Zustimmungserklärung).
- Die Gesuche um Bewilligung als medizinische Organisation und um die Berufsausübungsbewilligung für die verantwortliche Fachperson sind gleichzeitig einzureichen.

- b) Nachweis über die Eignung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstung
Es ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass eine sichere Aufbewahrung der Akten (z.B. Patientendossiers) sichergestellt ist.
- c) Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal
Die Pflegeleistungen werden von Personal erbracht, das den Mindestanforderungen gemäss Anhang 5 des Administrativvertrages vom 1. Februar 2016 zwischen Spitex Verband Schweiz / Association Spitex Privée Suisse (ASPS) und tarifsuisse ag entspricht. Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen muss eine Äquivalenzbestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) vorliegen.
- d) Bewilligungen anderer Kantone
Bei Vorliegen von Bewilligungen anderer Kantone kommen die relevanten Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes zur Anwendung.
- e) Bestimmungen der KVV und der KLV
Betreffend ärztlicher Auftrag, ärztliche Anordnung und Bedarfsabklärung gelten Art. 8 KLV sowie die Art. 5 - 7 des Administrativvertrages Spitex.

3.3 Versicherung

Die Spitex-Organisation verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung (mindestens 3 Mio. Franken Deckungssumme pro Schadenfall).

4. Bewilligungsgesuch

4.1 Frist

Das Gesuch ist mindestens drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit einzureichen.

4.2 Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für die verantwortliche Fachperson

- Das Verfahren richtet sich nach dem allgemeinen Verfahren zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (www.sz.ch/gesundheitsberufe).
- Das Gesuch ist mit dem Formular „Gesuch um Bewilligung zur Tätigkeit in einem Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung“ einzureichen (s. www.sz.ch/gesundheitsberufe).
- Bitte beachte Sie, dass nur vollständige Dossiers bearbeitet werden.

4.3 Gesuch um eine Betriebsbewilligung

Das Gesuch ist mit dem Formular „Gesuch um eine Spitexbewilligung“ einzureichen (s. www.sz.ch/gesundheitsberufe).

a) Konzept

Das Konzept der Organisation muss folgende Angaben enthalten:

- Leitbild der Organisation
- Organigramm
- Zielgruppen, bzw. Leistungsempfängerinnen und –empfänger
- Angebotene Dienstleistungen
- Erreichbarkeit, Einsatzzeiten
- Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern

b) Stellenplan

Stellenplan mit Angabe der Arbeitspensen, Ausbildungsabschlüsse und Funktion

c) Betriebsbewilligung anderer Kantone

Liegen Betriebsbewilligungen anderer Kantone vor, so sind diese sowie Unbedenklichkeitserklärungen der Aufsichtsbehörden dieser Kantone einzureichen.

d) Ergänzend sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis betreffend Eignung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Bei Spitex-Institutionen mit privater Trägerschaft: Handelsregisterauszug und Betriebsregisterauszug sofern der Handelsregistereintrag vor mehr als einem Jahr erfolgte (aktuelle Dokumente)
- Die Spitex-Institution hat eine Person mit der gesamtverantwortlichen Leitung zu beauftragen. Für diese Person sind einzureichen: aktueller Strafregisterauszug; schriftliche Erklärung betreffend Zustimmung zur Verantwortungsübernahme (Zustimmungserklärung). Die gesamtverantwortliche Leitung sowie die Fachverantwortung können durch die gleiche Person wahrgenommen werden.

e) Weitere Unterlagen

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

5. Gebühren

Für die Erteilung der Bewilligungen werden gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) Gebühren erhoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; SR 943.02).

6. Bewilligungsentzug

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Aufsicht ergibt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (GesG § 37, GesV § 35).

7. Neuordnung der Pflegefinanzierung

Die Bestimmungen betreffend Neuordnung der Pflegefinanzierung sind einzuhalten (s. www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Ambulante Krankenpflege).

8. Spitex-Statistik

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sind verpflichtet (Art. 22a KVG), an der jährlichen Spitex-Statistik teilzunehmen. Die LUSTAT Statistik Luzern koordiniert im Auftrag des Kantons die Datenerfassung. Kommen Leistungserbringer ihrer Verpflichtung betreffend Spitex-Statistik unzureichend nach, so wird ihnen der dadurch verursachte Mehraufwand in Rechnung gestellt.

9. Auskunft

Abteilung Gesundheitsversorgung: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67, maria.mettler@sz.ch